

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

08.06.2022

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	12.04.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11601-10/01	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>1-4120/22/07-050</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde

#### Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

---

---

---

---

**Anlage(n):**

Maßnahmenplan OG Densborn

## Maßnahmenplan Wiederaufbau 2021

## Teilplan: Allgemeine kommunale Infrastruktur (Aki)

(siehe VV Wiederaufbau RLP 2021, Anlage, Nrn. 1-5)

Ämtlicher Gemeinde- schlüssel	Teilplan	Maßnahmen- nummer (f.d. Nummer)	Kreis	Verbands- gemeinde	Stadt / Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme	Förderziffer (Buchstabe nach Nr. 5.1.2 VV oder allgemeine Vergütung für Beauftragte)	Schäden in wenigen Stichworten	Aufbaumaßnahme in wenigen Stichworten	Eigentümer, Erbpächter, Inhaber dinglich gesichertes Recht	Priorität (hoch/ mittel/ niedrig / gestrichen)	Gesamtkosten in Euro (Kostenschätzung/ berechnung)	Höhe Versicherungs- leistungen, Spenden, Soforthilfen oder sonstige Drittmitel in Euro	Bewilligte oder erwartete Kosten in Euro	Bewilligte oder erwartete Förderquote in Prozent	Bewilligte oder erwartete Zuwendung in Euro	Maßnahmenbeginn bereits erfolgt? (Ja/Nein)	Auskunft erteilt Name, Tel., E-Mail
233 06 209	Aki	18	Vulkaneifel	Gerolstein	Densborn	Wegegrundinstandsetzung Forstwege	5.1.2 f)	Ausschwemmung bis auf Packlage	Wegegrundinstandsetzung, Hangrutsch beseitigen	Densborn	hoch	53.000	-	53.000	100%	53.000	ja	Forstamt Gerolstein
233 06 209	Aki	19	Vulkaneifel	Gerolstein	Densborn	Beschädigung Toilettenanbau Dorfgemeinschaftshaus	5.1.2 a)	Toilettenanbau Dorfgemeinschaftshaus	Estrichtrocknung	Densborn	hoch	10.000	-	10.000	100%	10.000	nein	Verbandsgemeinde Gerolstein, Edgar Steffes, 06591/13-1122 edgar.steffes@gerolstein.de
233 06 209	Aki	20	Vulkaneifel	Gerolstein	Densborn	Wiederherstellung von Wirtschaftswegen samt Entwässerungseinrichtung	5.1.2 f)	Straßenbelag ausgespült	Befahrbarkeit wiederherstellen, Durchlässe reinigen, Brücken sichern	Densborn	hoch	68.000	-	68.000	100%	68.000	ja	Verbandsgemeinde Gerolstein, Edgar Steffes, 06591/13-1122 edgar.steffes@gerolstein.de
233 06 209	Aki	21	Vulkaneifel	Gerolstein	Densborn	Kyflradweg im Bereich OG Densborn	5.1.2 c)	Hangrutschungen	Befahrbarkeit wiederherstellen, Durchlässe reinigen	Densborn	hoch	50.000	-	50.000	100%	50.000	ja	Verbandsgemeinde Gerolstein, Edgar Steffes, 06591/13-1122 edgar.steffes@gerolstein.de

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	01.04.2022
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	1-4087/22/07-049

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	08.06.2022	nicht öffentlich	Entscheidung

### Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Densborn sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

#### Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO am 31.03.2022 geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

#### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 fest. Des Weiteren wird die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, und dessen Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, erteilt.

#### Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beim Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten Ausschließungsgründe vor.

#### Anlage(n):

Niederschrift RPA  
Prüfbericht

**Niederschrift**  
über die  
**öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des**  
**Rechnungsprüfungsausschusses**  
**der Ortsgemeinde Densborn**

<b>Sitzungstermin:</b>	31.03.2022			
<b>Sitzungsbeginn:</b>	öffentlich	17:00 h	nichtöffentlich	17:02 h
<b>Sitzungsende:</b>	öffentlich	17:02 h	nichtöffentlich	19:15 h
<b>Ort, Raum:</b>	Gerolstein, im Sitzungssaal			

**ANWESENHEIT:****Vorsitz:**

Richard Hell

**Mitglieder**

Jannika Reichertz

Johannes Schon

in Vertretung für Johannes Schon

**Verwaltung**

Tobias Schaefer

Protokollführung

**Entschuldigt fehlen:**

Ortsbürgermeister Jürgen Clemens

Johannes Schon

**Ortsbürgermeister Jürgen Clemens ist zur Sitzung nicht anwesend. Aus diesem Grunde übernimmt das älteste Ratsmitglied Richard Hell den Vorsitz im Sinne der §§ 46 (5) Satz 1, 36 (1) Satz 2 GemO. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung, sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Die heutige Tagesordnung lautet somit wie folgt:**

**TAGESORDNUNG****Öffentliche Sitzung**

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

**Nichtöffentliche Sitzung**

3. Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Densborn für das Jahr 2019

## Öffentliche Sitzung

**TOP 1: Wahl der/des Ausschussvorsitzenden**  
**Vorlage: 1-4030/22/07-047**

### Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Densborn wird jetzt erstmals einberufen. Zu Beginn dieser ersten Sitzung ist gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GemO ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen. Die Verwaltung empfiehlt darüberhinausgehend eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n als Abwesenheitsvertreter/in zu wählen.

Die Wahl eines Ausschussmitgliedes zum/zur Ausschussvorsitzenden ist erforderlich, da wegen der notwendigen Trennung von Ausführungsverantwortung und Prüfung der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht Vorsitzende oder Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein können.

Der Ausschuss kann die Wahl der/des Vorsitzenden durch offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Es wird angeregt, die/den Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses für die gesamte Wahlzeit des Ortsgemeinderates zu wählen.

Unter den Anwesenden besteht Einigkeit, die/den Vorsitzende/n für die gesamte laufende Wahlzeit des Ortsgemeinderates zu wählen.

### **Wahlvorgang:**

Für die Wahl des Vorsitzenden wird Richard Hell vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen.

### **Wahlergebnis:**

Ja-Stimmen: 2  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

Damit ist Herr Hell zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

**TOP 2: Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**  
**Vorlage: 1-4031/22/07-048**

### Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, neben der/dem Vorsitzenden eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses als Abwesenheitsvertreter/in zu wählen. Der Ausschuss kann die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden durch offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Unter den Anwesenden besteht Einigkeit die/den stellvertretenden Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses für die gesamte Wahlzeit des Ortsgemeinderates zu wählen.

### **Wahlvorgang:**

Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Jannika Reichertz vorgeschlagen. Die Wahl wird durch Handzeichen durchgeführt.

## **Wahlergebnis:**

Ja-Stimmen: 2  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

Damit ist Frau Reichertz zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

## **Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 3: Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Densborn für das Jahr 2019**  
**Vorlage: 1-3983/22/07-046**

### **Sachverhalt:**

Durch die Verwaltung wurde der Jahresabschluss 2019 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet. Gemäß den §§ 112 und 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen. Insbesondere ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden, vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 113 Abs. 5 GemO). Vor Abgabe des Prüfberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über die Feststellung, sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und dessen Beigeordneten, sofern sie den Bürgermeister vertreten haben, dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor. Des Weiteren schlägt er dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, dessen Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, vor.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 3  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Densborn für die Jahresrechnung 2019

Der Ortsgemeinderat hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 am 31.03.2022 nach den Bestimmungen der §§ 112, 113 GemO geprüft. Der Jahresabschluss beinhaltete:

- die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen,
- die Bilanz inklusive des Bilanzanhangs und der Bilanzkennzahlen,
- sowie als Anlagen:
  - den Rechenschaftsbericht,
  - die Anlagenübersicht,
  - die Forderungsübersicht,
  - die Verbindlichkeitenübersicht,
  - eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Er hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte grundsätzlich anhand von Stichproben, die über die Finanzsoftware dargestellt werden konnte. Eine Prüfung erfolgte in folgenden Bereichen:

- Erläuterung der Struktur und des Aufbaus des Jahresabschlusses im Allgemeinen,
- Erläuterung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt, Möglichkeiten der Finanzierung des Finanzhaushalts, Einfluss der investiven Ein- und Auszahlungen,
- Erläuterung der Bereiche „Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde“, „Tilgung von Investitionskrediten der Banken“, Wirkung der Verschuldung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ortsgemeinde,
- Wesen der internen Leistungsverrechnung des gemeindlichen Bauhofs im Verhältnis zu den einzelnen Kostenstellen, in denen der Gemeindearbeiter tätig wird,
- Erläuterung defizitärer Kostenstellen im gemeindlichen Haushalt,
- Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung allgemein,
- Prüfung von Buchungen in den Sachkonten der Kostenstellen gemeindlicher Bauhof, Steuern und Abgaben, Sportplatz und Sportplatzgebäude, Wirtschaftswege, kommunale Wirtschaftsförderung, Erträge kommunale Forstwirtschaft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Gerolstein, 31.03.2022

---

Richard Hell  
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

**SITZUNGSVORLAGE**

<b>Fachbereich:</b>	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	<b>Datum:</b>	27.05.2022
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	<b>B-0190/22/07-052</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	08.06.2022	öffentlich	Entscheidung

**Vertrag Ladepunkte Bahnhofstraße****Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Clemens stellt den Gestattungsvertrag für die geplanten 2 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge vor.

**Anlage(n):**

Gestattungsvertrag\_Ladesäule\_OG Densborn

# Gestattungsvertrag

zwischen

## **Auftraggeber:**

Ortsgemeinde Densborn (nachstehend Ortsgemeinde genannt)  
Ladestraße 4  
54570 Densborn

und

## **Auftragnehmer/Betreiber** (nachstehend Vertragspartner genannt)

Qwello Rhein-Main GmbH  
Windmühlstr. 3  
60329 Frankfurt am Main

schließen den nachstehenden Gestattungsvertrag

## Inhalt des abzuschließenden Vertrages

- (1.) Die Ortsgemeinde räumt dem Vertragspartner das Recht ein, **2 Elektroladestationen mit je einem Ladepunkt** und den erforderlichen Stromleitungen vom Übergabepunkt des Netzbetreibers zu den Ladesäulen sowie einem separaten Schaltschrank auf im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsflächen aufzustellen, zu verlegen und zu betreiben. Durch den Abschluss des Gestattungsvertrags wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. **Die Anforderungen für die Errichtung und Betreibung der Ladesäulen sind aus der Ladesäulenverordnung (LSV) sowie aus dem Förderrechtsgrundlagen (FörderRL) zu entnehmen.**
- (2.) Die konkreten Flächen wurden von der Ortsgemeinde bereits ermittelt.  
Densborn                      Bahnhofstraße, Flur 28, Flurstnr. 93/5
- (3.) Die überlassenen Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen der jeweiligen Grundstücksnutzung sowie das Errichten sonstiger Aufbauten oder Anlagen durch den Vertragspartner kann die Ortsgemeinde widersprechen.

## 1. Laufzeit und Kündigung des abzuschließenden Vertrages

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren ab Vertragsschluss. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird der Vertrag von keiner der Parteien gekündigt, verlängert er sich automatisch – unter sämtlichen Bedingungen des Vertrages- um ein weiteres Jahr und so von Jahr zu Jahr fort.
- (2) Die Ortsgemeinde kann sowohl eine dauerhafte als auch eine temporäre Änderung oder Verlegung oder das Entfernen der Ladestationen und der Leitungen verlangen, wenn sie einen zurzeit des Vertragsabschluss nicht ersichtlichen Bedarf an dieser Fläche hat oder ein öffentliches Interesse, wie zum Beispiel die Umsetzung eines Bebauungsplans, Straßenarbeiten, Baustellen, Änderungen der Straßenführung, Verkauf oder Erbbaurechtsbestellung der Flächen an Dritte, Ent- und Umwidmung der Straße, städtebauliche Beschlüsse der Gremien oder ein anderer, die Belange der Ortsgemeinde betreffender wichtiger Grund dies erfordert. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind von Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt, die in Textform erfolgen muss, durchzuführen, die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner auf Nachweis durch die Stadt erstattet.  
  
Die Ortsgemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vertragspartner ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, hat der Vertragspartner das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Aufforderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Ortsgemeinde ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, falls der Vertragspartner
  - a) trotz schriftlicher Abmahnung durch die Ortsgemeinde gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige öffentlich-rechtlichen Anordnungen verstößt oder
  - b) die überlassenen Flächen in vertragswidriger Weise nutzt und dies trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.
- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 3) durch die Ortsgemeinde oder der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf (Abs. 1) ist der Vertragspartner verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen (Elektroladestationen sowie Kabel und weiteres Zubehör) innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung oder Beendigung des Vertrages abzubauen. Die Kosten des Abbaus trägt in diesen Fällen der Vertragspartner.

### 3. Pflichten der Gestattungsnehmerin

#### (1) Grundsätzliche Anforderungen

Der Vertragspartner hat eine Restgehwegbreite für den Gemeingebrauch von mindestens 1,50 Meter sicherzustellen. Die Ausführungsplanung, insbesondere die Positionierung der Ladestationen auf dem Gehweg sind mit der Stadt vor Ausführung abzustimmen.

#### (2) Anforderungen zur Herstellung

Werden die Elektroladestationen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vertragsschluss errichtet und in Betrieb genommen, erlischt die Gestattung für die Standorte. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Elektroladestationen sind nach Vertragsschluss durch den Vertragspartner einzuholen. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist von sechs Monaten zur Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die beschriebenen Flächen ein Trassenerkundungsverfahren durchzuführen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass eine Bebauung dieser Flächen nicht möglich ist, verpflichtet sich die Ortsgemeinde gleichwertige Alternativstandorte zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtung, Straßenaufbruch, Tiefbau und legen von Muffen, Verlegung der Kabel von und zu den Verteilerschränken und Ladesäulen sowie die Anbindung zum und gegebenenfalls den Ausbau des Stromnetzes und die Wiederherstellung der Bodenflächen sowie Markierung der Parkplätze) gemäß den Anforderungen (Nr. 6.6 der FörderRL) durchzuführen. Der Vertragspartner stimmt sich mit dem finalen Aufstellen und der Inbetriebnahme der Ladesäulen mit dem Bauunternehmen ab.

#### (3) Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung

Die Unterhaltung und die Wartung der Elektroladestationen obliegt dem Vertragspartner. Die Elektroladestationen sowie die öffentliche Fläche sind stets in einem sauberen gepflegten Zustand zu erhalten. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Graffiti oder Beschädigungen der Elektroladestationen auf Kosten des Vertragspartners. Die Beseitigung von Müll und Grünbewuchs an den überlassenen Flächen erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Der Vertragspartner hat die Elektroladestationen stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Elektroladestationen 24 Stunden täglich jederzeit online abgeschaltet werden können und ein Servicekontakt erreichbar ist.

Der Vertragspartner stellt der Ortsgemeinde Halbjahresberichte jeweils zum 01. Februar und 01. August unentgeltlich zur Verfügung. Die Berichterstattung und die Meldung der Inbetriebnahme erfolgt über die Online-Plattform OBELIS (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur), die unter <https://obelis.now-gmbh.de> abrufbar ist.

Für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ benötigten Daten sind vom Vertragspartner bereitzustellen.

#### **4. Weitere inhaltliche Vereinbarungen**

- (1.) Die Elektroladestationen sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit diesem verbunden (Scheinbestandteil gem. § 95 BGB). Die Elektroladestationen sind und bleiben im Eigentum des Vertragspartners.
- (2.) Die Markierung der Parkfläche und die Errichtung der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt durch den Vertragspartner gemäß den geltenden Vorschriften.
- (3.) Das Anbringen von Eigen- und Fremdwerbung durch die Ortsgemeinde, auch nicht gewerblicher Natur oder von Hinweisen auf Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen an den Elektroladestationen ist nicht zulässig. Die Kennzeichnung des Fördermittelgebers (Nr. 6.6 FörderRL) muss eingehalten werden, d.h. an den Ladestationen selbst muss das Logo des Fördermittelgebers (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) gut sichtbar angebracht sein.
  - Aufkleber 12 x 10 cm für Normal und Schnellladesäulen
- (4.) Der Vertragspartner ist berechtigt, auf den Elektroladestationen ein Hinweisschild über die Nutzungsbedingungen der Elektroladestationen anzubringen.
- (5.) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Elektroladestationen ggf. durch ein baugleiches oder aus technischen Gründen ähnliches Modell zu ersetzen, etwa wenn im Zusammenhang mit ZMA-Standards (Messgerätefragen) oder sich bildender Standards für Ladegeräte ein Ersatz sinnvoll erscheint. Die Ortsgemeinde ist über einen Austausch der Elektroladestationen zu unterrichten. Die Kosten hierfür trägt allein der Vertragspartner. Sofern eine Leitungsanpassung notwendig ist, ist diese zu beantragen. Ortsgemeinde kann diese nur aus wichtigen Gründen untersagen.
- (6.) Im Falle einer erforderlichen örtlichen Verlegung der Elektroladestationen erfolgt die Nutzung der Alternativflächen für die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages

#### **5. Übertragung von Rechten**

Die Rechte des Vertragspartners können nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde auf einen Dritten übertragen werden.

#### **6. Haftung**

Die Haftung des Vertragspartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **7. Gebühren und Entgelte**

- (1) Seitens des Vertragsnehmers wird von der Ortsgemeinde kein Nutzungsentgelt bzw. Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

- (2) Zur Überprüfung der Fortgeltung der Unentgeltlichkeit der Nutzungsberechtigung ist vom Vertragsnehmer bis zum 01.11.2027 ein Wirtschaftlichkeitsbericht über die Einnahmen aus den Elektroladestationen vorzulegen. Danach kann die Stadt mit einer Frist von je neun Monaten weitere Wirtschaftlichkeitsberichte anfordern.

Anlagen:

- Förderrichtlinie (FörderRL)
- Ladesäulenverordnung – (LSV)

---

Ort, Datum

---

Ortsgemeinde Densborn

---

Qwello Rhein-Main GmbH